



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-209/21-26	
Datum	17.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.05.2022	beschließend
Ortsbeirat Königstädten	30.06.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.07.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße

Bezug: Antrag Nr. [AT-59/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 25.11.2021

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Anordnung von Tempo 30 den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen muss und daher nicht über den ganzen Bereich der Bensheimer Straße erfolgen kann.

Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden sind an Recht und Gesetz gebunden und nicht frei in ihrer Entscheidung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den unmittelbaren Nahbereich, 300 Meter, um die Kindertagesstätte Bensheimer Straße mit Zeichen 274-30 StVO (30 km/h) und Zusatzzeichen 1042-33 (Mo-Fr 06.30 – 17.30 Uhr) zu beschildern.

2. Der Antrag [AT-59/21-26](#) der WsR-Fraktion wird als erledigt erklärt.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel war eine Geschwindigkeitsreduzierung in der innerörtlichen Bensheimer Straße auf 30 km/h zu erreichen.

B. Ausgangslage

Die Bensheimer Straße ist mit Zeichen 306 StVO als Vorfahrtsstraße ausgewiesen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 50 km/h. Auf der Bensheimer Straße findet zudem Linienverkehr statt.

C. Weiteres Vorgehen

Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt laut Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h. Dies ist in § 3 Abs. 3 StVO geregelt. Es gibt einige Möglichkeiten davon abzuweichen:

Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO dürfen streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern mit Zeichen 274 StVO angeordnet werden. Da unmittelbar in der Bensheimer Straße, Ecke Auerbacher Straße, eine Kindertagesstätte liegt, ist der Bereich von 300 Metern um diese schutzbedürftige Einrichtung mit Zeichen 274-30 StVO und Zusatzzeichen 1042-33 (Mo-Fr 06.30 – 17.30 Uhr) zu beschildern. Dies gilt auch auf Vorfahrtsstraßen, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

Nach Ziffer XI. der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO ist der Bereich um die schutzwürdige Einrichtung auf 300 Metern räumlich und zeitlich an den Öffnungszeiten orientiert zu begrenzen. Daher wird die Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich Bensheimer Straße Kreuzung Forsthausstraße und Bensheimer Straße Kreuzung Fürther Straße realisiert. Dies entspricht einer Strecke von 300 Metern. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Unter Berücksichtigung des Hol- und Bringverkehrs ist die zeitliche Befristung des Zeichens 274 StVO auf 06.30 bis 17.30 Uhr festgelegt.

Es besteht noch eine alternative Möglichkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h durch Zeichen 274. Um diese Möglichkeit zu wählen, fordert der Ordnungsgeber das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und hat diese in der StVO bzw. der Verwaltungsvorschrift (VwV) genannt. Die erste Voraussetzung zur Absenkung der Geschwindigkeit ist in der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 genannt. Demnach dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle unter Überschreitung der dort geregelten Höchstgeschwindigkeit auftreten.

Gemäß den uns vorliegenden Unfalldaten ist dies im betreffenden Bereich nicht der Fall.

In § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO ist festgelegt, dass insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1 StVO) angeordnet werden können. Allerdings steht im § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (nach Zeichen 306 der Anlage 3 zur StVO) erfolgen darf. Da die Bensheimer Straße eine Vorfahrtsstraße nach Zeichen 306 StVO ist, kann somit nicht auf dieser Basis hier Tempo 30 angeordnet werden.

§ 45 Abs. 9 StVO legt dar, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur erfolgen dürfen, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, diese ist einzeln darzulegen. Da die objektiven Unfalldaten für die Bensheimer Straße keine besonderen Gefahrenlagen erkennen lassen, kann Tempo 30 aus diesem Grund nicht angeordnet werden.

Eine Verringerung des Tempos kann aufgrund von Überschreitungen der Lärm- oder Abgaswerte, auf Basis des Luftreinhalteplans (§ 40 Abs. 1 BImSchG), begründet werden. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Gründen des Lärms und der Abgase erfordert die Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes. Die nächste Lärmaktionsplanung beginnt in diesem Jahr und sollte vom Amt für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rüsselsheim am Main begleitet werden. Sollten Grenzwerte überschritten werden, ist die Zustimmung der obersten

Straßenverkehrsbehörde einzuholen, sodass anschließend auf Grundlage des Luftreinhalteplans nach § 40 Abs. 1 BImSchG Tempo 30 angeordnet werden kann. Ob dies im vorliegenden Fall so sein wird, wird sich jedoch erst zukünftig zeigen.

Als letzte Möglichkeit sieht die Verwaltungsvorschrift eine innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung vor, wenn zwischen zwei geschwindigkeitsreduzierten Bereichen ein kurzer Streckenabschnitt von nicht mehr als 300 Metern liegt. Dies ist in der gegenwärtigen Situation nicht der Fall.

Weitere in den Rechtsgrundlagen genannten Möglichkeiten, die Höchstgeschwindigkeit zu begrenzen, beziehen sich auf außerörtliche Verkehrssituationen und kommen bei einer innerörtlichen Straße wie der Bensheimer Straße daher nicht in Betracht.

Aus den genannten Gründen sind ausschließlich die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen nach StVO und VwV, für eine streckenweise Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, im unmittelbaren Nahbereich der Kindertagesstätte Bensheimer Straße, Ecke Auerbacher Straße, gegeben und damit anordnungsfähig.

D. Kosten

Für das Setzen der notwendigen Schilderpfosten (voraussichtlich 6 Stück) und der dazugehörigen Verkehrszeichen (6 Verkehrszeichen und 6 Zusatzzeichen) entstehen Kosten in Höhe von etwa 2.000,- €.

E. Auswirkungen auf das Klima

Keine zu erwartenden Auswirkungen für das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 24.05.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister